II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juni 1977

über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind

(77/435/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [4], treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen sowie die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wiedereinzuziehen.

Die Prüfung der Geschäftsunterlagen der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen kann ein sehr wirksames Mittel zur Kontrolle der Maßnahmen darstellen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, sind. Es empfiehlt sich daher, diese Prüfung in der gesamten Gemeinschaft einzuführen. Durch diese Prüfung werden die von den Mitgliedstaaten bereits durchgeführten sonstigen Kontrollen, insbesondere die bei den betreffenden Maßnahmen vorgenommene unmittelbare Kontrolle und die in bestimmten Fällen vorgesehene Prüfung der Bestandsbuchführung, ergänzt. Überdies werden die einzelstaatlichen Vorschriften über die Kontrolle, die umfassender sind als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen, von der Richtlinie nicht berührt.

Die Unterlagen, an Hand deren diese Prüfung durchgeführt wird, müssen derart bestimmt werden, daß sie eine vollständige Kontrolle der betreffenden Tätigkeit der Unternehmen gestatten.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, Häufigkeit und Umfang dieser Prüfungen zu bestimmen. Hierbei sind insbesondere die Art der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Maßnahmen und die Verteilung der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen nach ihrer finanziellen Bedeutung im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, zu berücksichtigen.

Weiterhin ist es angezeigt, eine Mindestzahl von Prüfungen für die Geschäftsunterlagen vorzusehen. Diese ist nach einem Verfahren zu bestimmen, das große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der besonderen Struktur ihrer Ausgaben im Rah-

(1) ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 8.
(2) ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1977, S. 80.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

men des EAGFL, Abteilung Garantie, ergeben würden, ausschließt. Auf Grund der vorliegenden Angaben kann dieses Verfahren festgelegt werden, indem als Bezugsgröße die Anzahl der Unternehmen zugrunde gelegt wird, die im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, eine gewisse Bedeutung haben.

Die Prüfung der besonderen Bestandsbuchführung der Unternehmen ist in geeigneten Fällen durch Vergleich dieser Buchführung mit anderen Unterlagen, die eine Nachprüfung ihrer Richtigkeit ermöglichen, zu ergänzen.

Es müssen die Befugnisse der mit diesen Prüfungen beauftragten Personen sowie die Verpflichtung der Unternehmen, die Geschäftsunterlagen während eines bestimmten Zeitraums zu ihrer Verfügung zu halten und die von ihnen erbetenen Auskünfte zu erteilen, festgelegt werden. Außerdem ist vorzusehen, daß die Geschäftsunterlagen in bestimmten Fällen beschlagnahmt werden können.

Um der internationalen Struktur des Agrarhandels Rechnung zu tragen, muß eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet werden.

Die Informationen, die im Rahmen der Prüfung der Geschäftsunterlagen eingeholt werden, müssen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch auf Gemeinschaftsebene einzurichten, damit die Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie wirksamer ausgewertet werden können.

Einige Mitgliedstaaten müssen nach dieser Richtlinie ein neues Kontrollsystem einführen, das insbesondere die Ausbildung eigens dafür geschulter Prüfer erfordert. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum vorzusehen, während dessen die Zahl der Prüfungen geringer sein kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Prüfung der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, sind, an Hand der Geschäftsunterlagen der Begünstigten oder Zahlungspflichtigen, nachstehend „Unternehmen" genannt.

(2) Als „Geschäftsunterlagen" im Sinne dieser Richtlinie gelten sämtliche Bücher, Register, Aufzeichnungen und Belege, die Buchhaltung sowie die die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens betreffende Korrespondenz, soweit diese Unterlagen für die in Absatz 1 genannte Prüfung von Belang sein können.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen systematische Prüfungen der Geschäftsunterlagen der Unternehmen in einem Umfang und einer Häufigkeit vor, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Art der zu prüfenden Maßnahmen bestimmt werden. Sie achten dabei darauf, daß die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen der Verteilung der Unternehmen nach ihrer finanziellen Bedeutung im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, entspricht.

(2) Die in Absatz 1 genannten systematischen Prüfungen erstrecken sich jährlich auf eine Anzahl von Unternehmen, die nicht geringer als die Hälfte der Anzahl der Unternehmen sein kann, bei denen die Einnahmen oder Zahlungen oder die Summe dieser beiden Beträge im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, im Jahr, das der Kontrolle vorausgeht, 100 000 Rechnungseinheiten überstiegen haben.

(3) Die gemäß dieser Richtlinie durchgeführten systematischen Prüfungen lassen die nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 [1] und nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durchgeführten Prüfungen unberührt.

Artikel 3

Sind die Unternehmen gemäß den Gemeinschafts- oder einzelstaatlichen Bestimmungen verpflichtet, eine besondere Bestandsbuchführung zu halten, so umfaßt deren Prüfung in geeigneten Fällen einen Vergleich dieser Buchführung mit den Geschäftsunterlagen und gegebenenfalls den Lagerbeständen des Unternehmens.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Unternehmen die in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 genannten Geschäftsunterlagen mindestens drei Kalenderjahre lang, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres ihrer Erstellung an, aufbewahren.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Personen, die für die Unternehmen verantwortlich sind, verpflichtet sind zu gewährleisten, daß den mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder den hierzu befugten Personen sämtliche Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt und alle ergänzenden Auskünfte erteilt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder die hierzu befugten Personen Auszüge oder Kopien von den in Absatz 1 genannten Unterlagen anfertigen lassen können.

---

[1] ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit in allen Fällen, in denen eine von dem geprüften Unternehmen zuungunsten des EAGFL begangene Unregelmäßigkeit auftreten kann, die einzelstaatlichen Bestimmungen bezüglich der Beschlagnahme der Geschäftsunterlagen zur Anwendung gelangen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig die erforderliche Amtshilfe, um die in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Prüfungen in den Fällen durchzuführen, in denen ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem die Zahlung und/oder Erhebung des betreffenden Betrages erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

Artikel 8

(1) Die Kenntnisse, die im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungen erlangt werden, unterliegen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen nicht an andere als diejenigen Personen weitergegeben werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit in den Mitgliedstaaten oder in den Organen der Gemeinschaften davon im Hinblick auf die Durchführung dieser Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen.

(2) Dieser Artikel läßt die einzelstaatlichen Vorschriften über das Gerichtsverfahren unberührt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten widmen der Anwendung dieser Richtlinie ein besonderes Kapitel in den nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zu erstellenden Berichten.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen regelmäßig einen Gedankenaustausch über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Artikel 10

Während der beiden ersten Jahre, die auf das in Artikel 11 vorgesehene Jahr des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie folgen, können die in Artikel 2 Absatz 1 genannten systematischen Prüfungen auf die Hälfte der nach Artikel 2 Absatz 2 sich ergebenden Zahl von Unternehmen beschränkt werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Bestimmungen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1979 nachzukommen, und unterrichten hierüber unverzüglich die Kommission.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN